

## Urkunde des Notars

Sebastian Mai  
in Friedrichshafen

Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen  
Tel. 07541/3764900, Email: info@notare-mai-belikan.de

## Beglaubigte Abschrift

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

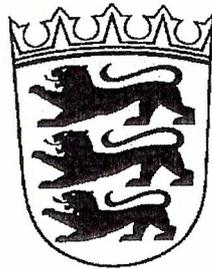
Friedrichshafen, den 22. April 2021



Sebastian Mai, Notar



Notare Thomas Belikan und Sebastian Mai  
Ehlersstraße 11 ♦ 88046 Friedrichshafen  
Telefon: 07541/3764900 ♦ Fax: 07541/3764908  
E-Mail: [info@notare-mai-belikan.de](mailto:info@notare-mai-belikan.de)



## Friedrichshafen

Beurkundet am 29.07.2020  
- in Worten: neunundzwanzigsten Juli zweitausendzwanzig -

Vor mir, dem

### Notar Sebastian Mai

mit dem Amtssitz in Friedrichshafen

erscheint heute in meiner Notarkanzlei, Ehlersstraße 11, 88046  
Friedrichshafen:

1. Herr Antonius Nikolaus Dietl,  
geboren am 2. April 1961 in Würzburg,  
wohnhaft in 88074 Meckenbeuren, Leimäckerstraße 24/3,  
nach Angabe ledig,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

hier handelnd a) sowohl im eigenen Namen als auch gleichzeitig als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die Gesellschaft in Firma

**Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH,**  
mit Sitz in Friedrichshafen, 88045 Friedrichshafen, Sportpark 5, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, HRB 735952,

diese als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) der Gesellschaft in Firma

**Kampfkunst Kollegium GmbH & Co. KG,**  
mit Sitz in Friedrichshafen, 88045 Friedrichshafen, Sportpark 5, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, HRA 725600,

2. Herr Niko Moosherr,  
geboren am 18. Dezember 1997 in Ravensburg,  
wohnhaft in 88046 Friedrichshafen, Dietostraße 13,  
nach Angabe ledig,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

Die Erschienenen und die vom Erschienenen Ziffer 1 vertretene Gesellschaft geben an, dass sie – jeweils – wirtschaftlich ausschließlich auf eigene Rechnung handelten.

## **Formwechsel einer Kommanditgesellschaft in eine eingetragene Genossenschaft**

### **A. Sachstand**

Im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm zu HRA 725600 ist eingetragen die Gesellschaft in Firma

Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG, mit Sitz in Friedrichshafen, inländische Geschäftsanschrift: Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen,

alleiniger Kommanditist der Gesellschaft ist

Herr Antonius Nikolaus Dietl, der Erschienene Nr. 1 mit einer Hafteinlage im Betrag von EUR 5.000,00, und

als deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm zu HRB 735952 die Gesellschaft in Firma

Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Friedrichshafen, inländische Geschäftsanschrift: Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, die allesamt von dem Erschienenen Nr. 1 gehalten werden.

## B. Formwechsel der Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG

### § 1 Vorbemerkung

Das Stammkapital der Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Friedrichshafen in Höhe nominal 25.000,00 Euro ist nach Angabe des Erschienenen Nr. 1 vollständig eingezahlt;

die Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH ist bislang am Kapital der Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium GmbH & Co. KG nicht beteiligt,

das Haftkapital des Kommanditisten in der Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium GmbH & Co. KG mit Sitz in Friedrichshafen in Höhe von EUR 5.000,00 ist nach Angabe des Erschienenen Nr. 1 vollständig eingezahlt;

Die Gesellschaft hat nach Angabe keinen Grundbesitz.

### § 2 Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung sowie auf Formalien nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere 216 UmwG halten die Gesellschafter – handelnd wie eingangs angegeben – eine **außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG** ab und beschließen einstimmig was folgt:

1. Die Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG wird als formwechselnder Rechtsträger gemäß den §§ 190ff. 251 ff. 272 und 283 ff. UmwG i. V. m. dem Genossenschaftsgesetz in eine eingetragene Genossenschaft (eG) mit der Firma „Kampfkunst Kollegium eG“ mit Sitz in Friedrichshafen nach Maßgabe der dieser Niederschrift in Anlage 1 beigefügten Satzung umgewandelt. An die Stelle der bisherigen Gesellschafterrechte der Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG treten die Mitgliedschaftsrechte als Mitglieder der Kampfkunst Kollegium eG.

Art und Umfang der Beteiligung der bisherigen Gesellschafter der Kampfkunst Kollegium GmbH & Co. KG sowie die Rechte der Gesellschafter im Einzelnen ergeben sich aus der vollständig neugefassten Satzung der Kampfkunst Kollegium eG, die hiermit festgestellt wird, und die als Anlage 1 verlesen wurde.

Gemäß §§ 285 Abs. 1, 253 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 UmwG erhalten mit dem Formwechsel alle drei Gesellschafter folgende Geschäftsanteile:

- Herr Antonius Nikolaus Dietl 50 Geschäftsanteile zu nominal 100,00 EUR, ergibt insgesamt eine Beteiligung von 5.000,00 EUR

- Herr Niko Moosherr einen Geschäftsanteil zu nominal 100,00 EUR, ergibt insgesamt eine Beteiligung von 100,00 EUR
- Die Gesellschaft in Firma Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Friedrichshafen, 88045 Friedrichshafen, Sportpark 5, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, HRB 735952, einen Geschäftsanteil zu nominal 100,00 EUR, ergibt insgesamt eine Beteiligung von 100,00 EUR

Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2019. **Die festgestellte Jahresbilanz des formwechselnden Rechtsträgers wird noch nachgereicht.**

Besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sind nicht vorgesehen und werden nicht gewährt. Besondere Rechte bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Da die Gesellschaft keinen Betriebsrat hat, findet § 194 Abs. 2 UmwG keine Anwendung.

Die Kampfkunst Kollegium GmbH & Co KG hat zwei Arbeitnehmer, wovon einer geringfügig beschäftigt ist, aber keine Arbeitnehmervertretungen.

Folgen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für die Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Formwechsel somit nicht.

Die entstehende Genossenschaft hat nicht mehr als 20 Mitglieder. Auf die Bildung eines Aufsichtsrates wird daher verzichtet.

7. Zum einzigen Vorstandsmitglied der Genossenschaft wird bestellt:

Herr Antonius Nikolaus Dietl, geboren am 02. April 1961, wohnhaft in 88074 Meckenbeuren

Er vertritt die Genossenschaft gemäß allgemeiner Vertretungsregelung. Derzeit ist er allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen nach § 181 Alt. 2 BGB befreit.

### **§ 3 Zustimmungs- und Verzichtserklärungen**

1. Auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts, einschließlich einer Vermögensaufstellung, auf eine Prüfung der Umwandlung und auf ein Abfindungsangebot wird von allen Beteiligten verzichtet.
2. Auf das Recht der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen den Umwandlungsbeschluss nach § 2 wird verzichtet.
3. Soweit zu dem Beschluss nach § 2 Zustimmungen der Beteiligten erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.
4. Sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verzichten hiermit vorsorglich auf ein Angebot auf Barabfindung gemäß § 207 UmwG.

5. Im Übrigen wird – von allen Beteiligten - aus Gründen der Vorsicht auf alle Förmlichkeiten, auf die nach Gesetz verzichtet werden kann, verzichtet.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist damit beendet.

### **C. Aufnahme eines weiteren Gesellschafters**

Aufschiebend bedingt mit Eintragung der formgewechselten Gesellschaft in das Genossenschaftsregister wird als weiterer Gesellschafter der formgewechselten Gesellschaft aufgenommen (zulässig nach BGH-Urteil vom 09.05.2005 (DNotZ 2005, 864) und übernimmt einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 100,00 EUR.

Der Erschienene Ziffer 2, Herr Niko Moosherr.

### **D. Hinweise**

Der Notar wies den jeweils Erschienenen in Bezug auf den Formwechsel und die dazu getroffenen Gesellschafterbeschlüsse unter B. auf Folgendes hin:

Der Formwechsel wird erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Die Gesellschafter haften nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes für die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten.

Die Gläubiger der Gesellschaft können unter Umständen Sicherheit für ihre Forderung verlangen und Schadensersatzansprüche gegen Vertretungsorgane geltend machen.

Auf die Gesellschaft lautende Rechtstitel müssen nach Wirksamkeit des Formwechsels berichtigt, in unter Beteiligung der Gesellschaft geführten Verfahren (insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Baugenehmigungsverfahren) muss der Formwechsel mitgeteilt werden.

Eine von den Vertragsparteien etwa angestrebte und beabsichtigte Gestaltung dieses Vertrages im Hinblick auf die Verfolgung steuerlicher Ziele und Vorteile hat der Notar nicht geprüft. Insoweit ist seine Haftung, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

### **E. Vollmacht**

Sämtliche Beteiligten erteilen den Notariatsangestellten Frau Sabine Jäger, Frau Kerstin-Maria Wörz-Fned, Frau Brunhilde Hug, Frau Ursula Niggemann-Schmidt Frau Conny Röhl - je einzeln berechtigt - die uneingeschränkte Vollmacht zur Abgabe aller weiteren Erklärungen und zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art im Zusammenhang mit diesem Formwechsel. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, die vom zuständigen Registergericht verlangten Änderungen und sonstige

Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Haftung der Bevollmächtigten nach Abs. 1 wird ausgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Vollmacht haftet der amtierende Notar, vor dem nur allein bzw. seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch von der Vollmacht gemacht werden und der nur Anträge aus diesem Vertragsverhältnis stellen darf.

### F. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde sowie ihres Vollzugs und ihrer Durchführung trägt die Genossenschaft.

### G. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschriften:

- der formwechselnde Rechsträger
- sowie alle Gesellschafter (jeweils eine beglaubigte Abschrift)
- das Finanzamt für Körperschaften
- Registergericht
- Steuerberater

Vorstehende Niederschrift samt Anlage Nr. 1 wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Antonius Nikolaus Dietl

Niko Moosherr

Notar Sebastian Mai

## Satzung

### Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Kampfkunst Kollegium eG.  
Der Sitz der Genossenschaft ist Friedrichshafen.
- 2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 3) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäften, insbesondere
  - a.) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
  - b.) die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
  - c.) der Einkauf von Waren aller Art im Großen und deren Verkauf im Kleinen;
  - d.) die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.
- 4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.
- 6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

### Geschäftsanteil

#### Anteilungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; solange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung.

Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in §7 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Das Mitglied Antonius Nikolaus Dietl hat stets ein Mehrstimmrecht von drei Stimmen.

Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung beschließt eine AGO.

Beschlüsse werden gem. 47 GenG protokolliert.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit abwählen.

## Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft

zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

### **Aufsichtsrat**

Sofern ein Aufsichtsrat gebildet wird, besteht er aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden, sofern vorhanden, anderenfalls bei der Generalversammlung. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Südkurier“, Kaltausgabe Friedrichshafen.